ZBB 2000, 60

HGB § 257

Beweislast und Verjährung bei Sparbüchern

LG München I, Urt. v. 13.10.1999 – 30 O 12572/99, WM 1999, 2498

Leitsätze:

1. Ein Sparbuch beweist in der Regel, daß das dort aufgeführte Guthaben bestanden hat und nicht zurückgezahlt wurde. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die Bank darlegt und im Bestreitensfalle beweist, daß nach dem letzten Eintrag allgemein neue Sparurkunden ohne Einziehung oder Entwertung der alten Sparbücher ausgegeben wurden. In diesem Fall bleibt es dabei, daß

- **innerhalb der Aufbewahrungsfrist des § 257 HGB die Bank die Rückzahlung,**
- **nach Ablauf dieser Frist der Kunde die Nichtrückzahlung zu beweisen hat.**

2. Der Anspruch aus dem Sparbuch verjährt in 30 Jahren nach dem letzten Eintrag.

3. Unabhängig hiervon kommt Verwirkung in Betracht, wenn die verschuldet verspätete Geltendmachung die Nachforschungsmöglichkeiten der Bank erschwert.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG